

454/46

Diese Maßnahme tritt nicht früher in Kraft, als sie nicht die Genehmigung des Alliierten Rates erhalten hat.

## Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom 1946  
gegen falsche Angaben in amtlichen Fragebogen und Antragsformularen.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Wer in amtlichen Fragebogen und Antragsformularen absichtlich durch eidesstattliche Erklärung bekräftigte falsche Angaben macht, begeht das Verbrechen des Betruges.

(2) Die Strafe dieses Verbrechens ist Kerker von einem Jahre bis zu fünf Jahren.

§ 2. Die Bestimmung des § 1 findet auf Fragebogen und Antragsformulare, die von einer Besatzungsmacht ausgegeben werden, sinngemäß Anwendung.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz betraut.

## Erläuternde Bemerkungen.

Die Viergliedrige Division für Innere Angelegenheiten der Alliierten Kommission für Österreich hat den ausdrücklichen Wunsch ausgesprochen, daß die zuständigen österreichischen Behörden Personen verfolgen und bestrafen, die in amtlichen Fragebogen und Antragsformularen falsche Angaben gemacht haben. Bisher war eine Verfolgung solcher Tatbestände entweder als Übertretung nach § 320 a StG. oder als Betrug verfolgbar. Als Übertretung nach § 320 a StG. ist eine solche Tat nur dann, wenn es sich um einen von einer österreichischen Behörde ausgegebenen Fragebogen handelt, mit Arrest oder mit strengem Arrest bis zu einem Monat strafbar. Zur Verfolgung wegen Betruges ist die Tat nur dann geeignet, wenn sie in Schädigungsabsicht begangen ist. Wegen dieses Erfordernisses können falsche Angaben in amtlichen Fragebogen beispielsweise nur dann als Betrug bestraft werden, wenn sie von einem Beamten in der Absicht gemacht werden, ihm den weiteren Bezug seines Gehaltes oder seiner Pension zu ermöglichen. Der Wunsch der Viergliedrigen

Kommission für Innere Angelegenheiten läßt sich daher nur durch Schaffung einer besonderen Strafandrohung erfüllen, die von dem Erfordernis der Schädigungsabsicht absieht.

Der vorliegende Gesetzentwurf bedroht durch eidesstattliche Erklärung bekräftigte absichtlich falsche Angaben in amtlichen Fragebogen und Antragsformularen, gleichviel ob es sich um Formblätter einer österreichischen Behörde oder einer Besatzungsmacht handelt, nach dem Vorbilde der Strafbestimmungen gegen unrichtige Angaben bei der Registrierung der Nationalsozialisten (§ 8 des Verbotsgesetzes) und gegen unwahre Angaben in Wähleranlageblättern (§ 7 des Wahlgesetzes) als Verbrechen des Betruges mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren. Er stellt damit eine Strafandrohung gegen falsche eidesstattliche Erklärungen auf, die bisher dem österreichischen Recht fremd war. Rückwirkende Kraft wird der neuen Strafandrohung nicht beigelegt.

Wien, am 21. Juni 1946.